18. Dezember 2024

Informationsschreiben für Geflüchtete aus der Ukraine

Schutzstatus wird bis März 2026 verlängert

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, **gelten bis zum 4. März 2026 fort**. Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch Rechtsverordnung festgelegt.

Die Fortgeltung gilt für **ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige mit einem Schutzstatus oder einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine**, die in Deutschland gemeldet sind und deren Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein Fristdatum bis nach dem 31. Januar 2025 oder vor dem 4. März 2025 haben.

Gehören Sie zu dieser Gruppe, so brauchen Sie **keinen Antrag auf Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels** zu stellen. Die Vereinbarung eines Termins beim Amt für Migration ist nicht notwendig.

Bei **Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen mit befristetem ukrainischen Aufenthaltsrecht und ohne Schutzstatus** werden Aufenthaltserlaubnisse, die am 1. Februar 2024 gültig waren und aufgrund der Ukraine Aufenthaltsfortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) bis zum 4. März 2025 verlängert worden sind, nicht mehr vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst sein und laufen dann mit Ablauf des 4. März 2025 aus. Gleiches gilt für Aufenthaltserlaubnisse dieser Personengruppe, die zwischen dem 2. Februar 2024 und dem 4. Juni 2024 erteilt worden sind. Sollten Sie zu der Personengruppe gehören, so finden Sie weitere **Informationen auf dem Informationsschreiben für drittstaatangehörige und staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine**.

Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger vorübergehenden Schutz nach Art. 2 Absatz 1c des Durchführungsbeschlusses genießen, unterliegen weiterhin der UkraineAufenthFGV.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Hamburg